

Übersicht zur ESG-Offenlegung

Mehr Transparenz in der
Nachhaltigkeitsberichterstattung



MDD

	Schweiz	Europa	United States	International
	Verordnung Berichterstattung Klimabelange (OR)	EFRAG- CSRD - ESRS	Securities and Exchange Commission (SEC)	IFRS - ISSB
Rechtliche Stellung	Publikumsgesellschaften, Banken und Versicherungen, die mindestens 500 Mitarbeitende beschäftigen und eine Bilanzsumme von mindestens 20 Mio. Franken oder einen Umsatz von mehr als 40 Mio. Franken aufweisen.	Alle grossen Unternehmen, unabhängig davon, ob sie börsennotiert sind oder nicht. Auch Nicht- EU-Unternehmen, die in der EU tätig sind (mit einem Umsatz von mehr als 150 Mio. EUR in der EU) sowie börsennotierte KMU, haben aber mehr Zeit, sich an die neuen Vorschriften anzupassen.	Börsennotierte Unternehmen in der USA.	Nicht verbindlich, es sei denn, sie werden von Regulierungsbehörden mit Durchsetzungsbefugnis angenommen. Europäische Kommission, EFRAG und ISSB bestätigen hohes Mass an Übereinstimmung bei Klima- Offenlegung.
Anforderungen	Allgemeine Anforderungen und Bestimmungen zur Offenlegung von Klimadaten sowie Nachhaltigkeits- auswirkungen, Risiken und Chancen.	Detaillierter Anforderungen betreffend Nachhaltigkeits- auswirkungen, Risiken und Chancen. Anforderungen decken das gesamte Spektrum von Umwelt-, Sozial- und Governance- Themen ab.	Die endgültigen Regeln verlangen von einem Registranten die Offenlegung: • Wichtiger Risiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel. • Massnahmen, die ergriffen wurden, um diese Risiken zu reduzieren oder sich an sie anzupassen. • Informationen darüber, wie der Vorstand und die Geschäftsführung des Unternehmens diese klimabezogenen Risiken handhaben. • Informationen über klimabezogene Ziele oder Vorgaben, die für das Geschäft, den Betrieb oder die finanzielle Gesundheit des Unternehmens wichtig sind. Zusätzlich, um Investoren das Verständnis bestimmter klimabezogener Risiken zu erleichtern, verlangen die Regeln: • Die Offenlegung von Treibhausgasemissionen des Scope 1 und/oder Scope 2 durch grössere Unternehmen, wenn diese Emissionen wichtig sind. Dies wird schrittweise erfolgen. • Die Einreichung eines Berichts zur Überprüfung der Offenlegung dieser Emissionen, ebenfalls schrittweise. • Die Offenlegung der finanziellen Auswirkungen von schweren Wetterereignissen und anderen natürlichen Bedingungen, wie Kosten und Verluste.	Allgemeine Anforderungen und Bestimmungen zur Offenlegung von Klimadaten sowie Nachhaltigkeits- auswirkungen, Risiken und Chancen.

	Schweiz	Europa	United States	International
	Verordnung Berichterstattung Klimabelange (OR)	EFRAG- CSRD - ESRS	Securities and Exchange Commission (SEC)	IFRS - ISSB
Datum des Inkrafttretens	Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 23. November 2022 die Vollzugsverordnung zur Klimaberichterstattung für grosse Schweizer Unternehmen verabschiedet und auf den 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt. Schweizer Börsenunternehmen müssen den ersten Klimabericht gemäss den Kriterien des Obligationenrechts und gemäss der Verordnung im Jahr 2024 veröffentlichen.	Rechtsakt wurde vom Parlament am 28. November 2022 angenommen. Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Rechtsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und tritt 20 Tage später in Kraft. Die neuen Vorschriften müssen von den Mitgliedstaaten 18 Monate später umgesetzt werden.	Am 6. März 2024 hat die SEC Vorschriften verabschiedet, um die Klima-bezogenen Offenlegungen von börsennotierten Unternehmen und bei öffentlichen Angeboten zu verbessern und zu standardisieren. Die endgültigen Vorschriften treten 60 Tage nach Veröffentlichung des Annahmeschreibens im Federal Register in Kraft, und die Einhaltungstermine für die Regeln werden schrittweise für alle Registrierenden eingeführt, wobei der Einhaltungstermin vom Status des Registranten abhängt.	Die Übernahme der Standards für die Offenlegung der Nachhaltigkeit wird von den lokalen Gerichtsbarkeiten vorgeschrieben. Daher kann das Datum des Inkrafttretens je nach Standort variieren.
Ort der Offenlegung	Die Vorschriften der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange richten sich an Unternehmen, die nach Artikel 964a OR einen jährlichen Bericht über nichtfinanzielle Belange erstellen müssen. Unternehmen haben die Berichterstattung über Klimabelange in den Bericht über nichtfinanzielle Belange zu integrieren und in diesem zu veröffentlichen.	Abgesehen von der Möglichkeit, Informationen durch Verweis einzubeziehen, muss das Unternehmen alle anwendbaren Angaben (branchenunabhängig, branchenspezifisch und unternehmensspezifisch) in einem einzigen Abschnitt des Lageberichts offenlegen.	Das Unternehmen sollte Informationen über seine Auswirkungen auf das Klima in seinen offiziellen Dokumenten und Jahresberichten einreichen, die bei der SEC eingereicht werden. Es sollte die erforderlichen klimabezogenen Informationen in einem separaten Abschnitt seines offiziellen Dokuments oder Jahresberichts oder in einem anderen geeigneten Abschnitt wie Risikofaktoren, Beschreibung des Geschäfts oder Analyse der Unternehmensführung aufnehmen. Alternativ kann das Unternehmen diese Informationen aus einer anderen Einreichung bei der SEC referenzieren, sofern sie die elektronischen Tagging-Anforderungen der endgültigen Vorschriften erfüllt.	Informationen, die ausserhalb des Jahresberichts durch Querverweise auf andere Dokumente - z. B. in einem separaten Nachhaltigkeitsbericht - aufgenommen werden, müssten unter den gleichen Bedingungen wie der Jahresbericht erstellt werden, d. h. auch zur gleichen Zeit veröffentlicht werden. Querverweise sind nur innerhalb des Jahresberichts zulässig.
XBRL / iXBRL Format	Höchstwahrscheinlich	iXBRL	iXBRL	iXBRL
Wesentlichkeit	Im Fokus liegt die Sicht der Investoren.	Doppelte Wesentlichkeit: Im Fokus liegt einerseits wie sich Nachhaltigkeitsfragen auf die berichterstattenden Unternehmen auswirken, andererseits, wie die berichterstattenden Unternehmen die Umwelt und die Gesellschaft beeinflussen.	Im Fokus liegt die Sicht der Investoren.	Im Fokus liegt die Sicht der Investoren.

Management Digital Data AG ist bestrebt, eine zuverlässige, skalierbare und hochgradig anpassbare Plattform anzubieten, welche einerseits den Kundenanforderungen entspricht und gleichzeitig durch Innovationen die Optimierung und Effizienz steigert.

Wir vereinfachen den Berichterstattungsprozess für jedes Unternehmen in jeder Grösse.



Als unabhängiger Schweizer System- und Softwareentwickler sind wir spezialisiert auf die Digitalisierung und Automatisierung von Unternehmensberichten aller Art. Mit unserem umfassenden Know-how und über 20 Jahren Erfahrung in der Berichterstattung begleiten wir unsere Kunden bei der Etablierung digitaler Prozesse.



Die MDD Plattform, eine Software-as-a-Service-Lösung, optimiert Ihre Prozesse im Reporting und deckt Ausgabeformate online als Website, als PDF oder als (i)XBRL-Dokument ab.

Kunden-Feedback

“Im zweiten Jahr der Zusammenarbeit mit MDD konnten wir Kosteneinsparungen von bis zu 50% verzeichnen.”

Möchten Sie mehr erfahren?

Vereinbaren Sie jetzt einen Termin zum persönlichen Gespräch mit mir.



Fabio Negro

Chief Operating Officer

Telefon +41 58 810 12 21

f.negro@mdd.ch

Auf LinkedIn vernetzen

[Meeting buchen](#)